

(2) Art und Umfang der Sicherheitsleistung werden vom Staatsanwalt und nach Erhebung der Anklage vom Gericht festgelegt. Bei der Hinterlegung ist die sicherheitsleistende Person über die Beschuldigung in Kenntnis zu setzen. Die Entscheidung ist dem Beschuldigten oder dem Angeklagten bekanntzugeben.

(3) Entzieht sich der Beschuldigte oder der Angeklagte dem Strafverfahren, gehen die hinterlegten Werte durch Beschluß des Gerichts in das Eigentum des Staates über.

1.1. Nach einer Sicherheitsleistung kann im Ermittlungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Erlaß eines Haftbefehls oder von seiner Vollziehung abgesehen werden.

1.2. Ausländer sind Personen, die nicht Staatsbürger der DDR sind, oder Staatenlose ohne ständigen Wohnsitz in der DDR (vgl. § 80 Abs. 5 StGB).

1.3. Vermögenswerte können Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten und andere Sachwerte sein.

1.4. Hinterlegung der Vermögenswerte ist ihre Übergabe an das die Sicherheitsleistung anordnende Organ. Geld als Sicherheitsleistung kann auf ein Verwahrkonto eingezahlt oder überwiesen werden. Eine Einzahlung auf Konten der DDR in anderen Staaten oder Berlin (West) ist nicht zulässig. Unerheblich ist, wer die Vermögenswerte hinterlegt und wem sie gehören. Über die Annahme der Vermögenswerte ist vom Staatsanwalt oder vom Gericht eine Quittung zu erteilen.

2.1. Art und Umfang der Sicherheitsleistung müssen die Erwartung rechtfertigen, daß sich der Beschuldigte oder der Angeklagte der Durchführung des Strafverfahrens (einschließlich der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit) nicht entzieht und den Ladungen der U-Organen, des Staatsanwalts und des Gerichts nachkommt.

2.2. Anordnung einer Sicherheitsleistung: Die Sicherheitsleistung wird durch schriftliche Verfügung des Staatsanwalts oder durch Beschluß des Gerichts angeordnet. Die sicherheitsleistende Person muß vom Staatsanwalt oder vom Gericht zum Zeitpunkt der Hinterlegung über die dem Beschuldigten oder dem Angeklagten zur Last gelegte Straftat schriftlich oder mündlich informiert werden. Nach der Sicherheitsleistung ist vom Erlaß eines Haftbefehls abzusehen; im gerichtlichen Verfahren ist ein bereits erlassener Haftbefehl aufzuheben. Unabhängig

von der Anordnung einer Sicherheitsleistung hat der Staatsanwalt oder das Gericht zu prüfen, ob zur Sicherung der Verwirklichung einer Geldstrafe, einer Mehrerlöseinzahlung oder Gegenwertzahlung, der Beitreibung der Auslagen des Verfahrens oder der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen ein Arrestbefehl zu erlassen ist (vgl. § 120 StPO; § 1 der 2. DB zur StPO). Bietet eine angebotene Sicherheitsleistung nicht die Gewähr dafür, daß sich der Beschuldigte oder der Angeklagte dem Verfahren nicht entzieht und den Ladungen Folge leistet, hat sie der Staatsanwalt durch schriftliche Verfügung, das Gericht durch Beschluß abzulehnen.

2.3. Zur Bekanntgabe der Anordnung oder der Ablehnung der Sicherheitsleistung vgl. §184 Abs. 1. Zum Recht auf Beschwerde vgl. § 137.

3.1. Aufhebung der Sicherheitsleistung: Die Sicherheitsleistung ist aufzuheben, wenn der Beschuldigte oder der Angeklagte den Ladungen nachgekommen ist und sich dem Verfahren auch nicht in anderer Form entzogen hat. Die Vermögenswerte sind an den Hinterleger herauszugeben. Über die Herausgabe entscheidet im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt durch schriftliche Verfügung, im gerichtlichen Verfahren das Gericht durch Beschluß. In der Entscheidung ist anzugeben, an wen die Vermögenswerte herauszugeben sind. Eine Herausgabe durch den Staatsanwalt ist insbes. dann erforderlich, wenn das Verfahren gem. § 141 Abs. 1, § 148 Abs. 1 und § 152 endgültig eingestellt wurde. Das Gericht hat die Herausgabe zu beschließen bei Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens (vgl. § 192), bei endgültiger Einstellung des Verfahrens (vgl. § 189 Abs. 2, §§248, 249), bei Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (vgl. § 243), bei Freispruch (vgl. § 244) und bei Verteilung zu einer Strafe ohne Freiheitsentzug. Die Sicherheitsleistung ist ferner aufzuheben, wenn es nach Hinterlegung der Vermögenswerte zur Sicherung der ordnungsgemäßen Durchführung des Strafverfahrens dennoch erforderlich war, einen Haftbefehl zu erlassen und zu vollziehen, obwohl